

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0401/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	13.09.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Verkehrliche Maßnahmen in dem Straßenzug In der Auen

Inhalt der Mitteilung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr fasste am 24.11.2011 den Beschluss, die Straßenverkehrsbehörde zu bitten, folgende Maßnahmen in dem Straßenzug In der Auen / Beningsfeld zu prüfen bzw. umzusetzen:

- den Straßenzug durchgehend mit Tempo 30 auszuweisen,
- eine einheitliche Tonnagenbeschränkung von 2,5 to anzustreben und umzusetzen,
- Prüfung, welche verkehrlichen Auswirkungen eine Veränderung der Vorfahrtsregelung folgender Straßeneinmündungen in eine „Rechts-vor-Links Regelung“ hätte und welcher bauliche Aufwand im Einzelnen erforderlich wäre: Fahrtrichtung von Lustheide kommend 1. Vürfels, 2. Im Feld, 3. Im Holz und Fahrtrichtung Lustheide 1. Auf dem Kamm, 2. Im Feld und 3. Ackerstraße.

Die Verwaltung ist der Bitte des AUKV zu Punkt 1 nachgekommen und hat mit Datum vom 10.01.2012 die durchgehende Tempo 30 Beschilderung (Zeichen 274-53) in dem Straßenzug In der Auen / Beningsfeld installiert.

Mit Schreiben vom 24.01.2012 wurde die fachliche Stellungnahme der Bezirksregierung zu dieser Beschilderungsmaßnahme erbeten. Die Verwaltung teilte der Bezirksregierung in diesem Zusammenhang folgendes mit:

„In der Sitzung des AUKV am 24.11.2011 hatte die Verwaltung rechtliche Bedenken bezüglich dieser Anträge zum Ausdruck gebracht. Der Ausschuss stimmte jedoch einstimmig (bei 2 Enthaltungen aus den Reihen der SPD-Fraktion und der Fraktion Freie Wähler) den Anträgen zu.

Die Verwaltung hat sich daraufhin nochmals mit den Bitten des Ausschusses befasst. Die Anträge werden auf die Entscheidung des VG Köln vom 28.01.2008, 11 K 153/07, gestützt. Hiernach steht einer Kommune bei Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen ein Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer örtlichen Verkehrsplanung zu. Dem Wortprotokoll der Sitzung ist zu entnehmen, dass die Wohngebiete nördlich der Straße Lustheide und westlich der Dolmanstraße / Vürfelser Kaule geschützt werden sollen und die Bewohner dieser Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlastet werden sollen. Um dies zu erreichen, soll Tempo 30 durchgehend ausgewiesen, die Regelung „Rechts-vor-Links“ eingeführt und eine einheitliche Tonnagen-Beschränkung mit der Regelung auf Kölner Gebiet angeordnet werden. Das erkennbare Verkehrskonzept des Verkehrsausschusses sieht demnach vor, den Durchgangsverkehr über die L 136 (Lustheide) und die K 27 (Dolmanstraße /Vürfelser Kaule) zu führen.

Vergleichbar mit dem Sachverhalt im Urteil des VG Köln kann auch bei der Straße In der Auen von einer besonderen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgegangen werden. Das Verkehrsaufkommen ist hoch, siehe Verkehrszählung Blatt 18 bis 23. Die Straße ist von Wohngebieten umgeben, dort befinden sich eine Grundschule und eine Kindertagesstätte. Es verkehrt eine Buslinie. Es ist nicht auszuschließen, dass das Zusammentreffen von hohem Verkehrsaufkommen und erheblichem Rad- und Fußgängerverkehr eine erhebliche Gefahr begründet.

Nach den Entscheidungsgründen ist eine Kommune auch nicht gezwungen, nur für Teilstücke der Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, in denen wegen der Nähe der Schule oder der Kindertagesstätte eine besonders hohe Gefährdung besteht. Zitat VG Köln: „Nach Nr. IV.2 der VwV-StVO zu Zeichen 274 soll eine dichte Aufeinanderfolge von Strecken mit und ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen oder von Strecken mit solchen Beschränkungen in verschiedener Höhe vermieden werden.“

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass sich die Entscheidungsgründe des VG Köln vom 28.01.2008 durchaus auf die Straße In der Auen übertragen lassen. Es wurden daher am 10.01.2012 auf dem gesamten Straßenzug In der Auen/Beningsfeld die Zeichen 274-53 installiert. Die Bezirksregierung wird hierzu um ihre fachliche Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung wird die Einführung einer Rechts-vor-Links Regelung und eine weitere Tonnagen-Beschränkung von dieser fachlichen Stellungnahme abhängig machen.“

Am 05.02.2012 wurde von einem Bürger der Stadt Bergisch Gladbach Fachaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung eingereicht, „weil eine durchgängige Temporeduzierung einer Durchgangsstraße auf 30 km/h ohne besonderen Grund (Schule, Kindergarten usw.) verkehrsrechtlich nicht zulässig sei.“

Mit Schreiben vom 20.07.2012 erteilte die Bezirksregierung über den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises der Stadt die fachliche Weisung, den ursprünglichen Zustand der zulässigen Geschwindigkeiten wieder herzustellen, da es keine Gründe gemäß der StVO für eine durchgängige 30 km/h-Beschilderung gebe. Der Vollzug ist der Bezirksregierung

mitzuteilen.

Die Bezirksregierung stützt ihre Weisung u.a. auf die Rechtsprechung des VG Düsseldorf von Juli 2011, wonach es grundsätzlich bei den in § 3 StVO vorgesehenen Geschwindigkeiten (zulässige Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften = 50 km/h) verbleiben soll. Nur soweit sich diese aufgrund besonderer Umstände als verfehlt erweisen oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, sei eine Beschränkung möglich. Derartige Umstände oder örtliche Verhältnisse (insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen) sind nach Auffassung der Bezirksregierung auf dem Straßenzug In der Auen / Beningsfeld nicht anzutreffen.

Zudem fehlt nach Auffassung der Bezirksregierung derzeit ein kommunales schlüssiges Verkehrskonzept mit konkreten verkehrsmäßigen Planungen. Erst nach Vorlage eines aussagekräftigen Konzepts mit allen Voraussetzungen könne über weitere Maßnahmen nachgedacht werden. Es wird auf die Seiten 4 und 5 der beiliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung vom 20.07.2012 verwiesen.

Die Verwaltung musste dieser fachlichen Weisung der Bezirksregierung, gegen die kein Rechtsmittel seitens der Straßenverkehrsbehörde eingelegt werden kann, folgen. Am 13.08.2012 wurde durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet, die am 10.01.2012 installierten Tempo 30 Beschilderungen wieder zu entfernen.

Das Schreiben der Bezirksregierung vom 20.07.2012 liegt dieser Vorlage bei.